

**Gemeinde Satteldorf**

**Landkreis Schwäbisch Hall**

## **B e r a t u n g s u n t e r l a g e**

Reg.Nr.: II-082.42/Vo

### **Öffentliche Gemeinderatssitzung am 27.03.2023**

#### **TOP 6: Wahl der Schöffen und der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 - Vorschlagsliste der Gemeinde -**

Die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 steht an. Die Gemeinde wurde vom Landgericht Ellwangen aufgefordert, vier Personen in die Vorschlagsliste für Schöffen aufzunehmen. In die Vorschlagsliste dürfen nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind.

Nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sind Personen, die in Folge Richterspruchs die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind, unfähig zum Amt des Schöffen. Gleiches gilt für Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Nach § 33 und 34 GVG sollen folgende Personen unter anderem nicht berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode (1. Januar 2024) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode (1. Januar 2024) vollenden würden;
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- Personen die aus gesundheitlichen Gründen oder Mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind;
- Personen, die als ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

In die Vorschlagsliste sollen ferner keine Personen aufgenommen werden, die die Berufung zum Amt des Schöffen nach § 35 GVG ablehnen dürfen, wenn vorauszusehen ist, dass sie

die Berufung ablehnen werden. Ablehnungsberechtigt nach § 35 GVG sind neben Mitgliedern der Parlamente und Angehörige bestimmter Berufsgruppen unter anderem:

- Personen, die in der vorherigen Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an 40 Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
- Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
- Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
- Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet;
- Personen, die als ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates.

Die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen wird vom Jugendhilfeausschuss aufgestellt und eingereicht. Die Gemeinde soll dem Landkreis Vorschläge benennen, eine Wahl im Gemeinderat ist hierfür nicht erforderlich. Dem Landratsamt sollen zwei Personen als mögliche Vorschläge benannt werden.

Da es nach der Verwaltungsvorschrift über die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl der Schöffen und der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 entscheidend auch darauf ankommt, für das Schöffenamt Personen zu gewinnen, die für diese Tätigkeit besonderes Interesse haben und besonders engagiert sind, sollen Personen, die sich für das Amt bewerben, bei gegebener Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Daher wurde die Wahl der Schöffen bzw. Jugendschöffen im Mitteilungsblatt öffentlich bekanntgemacht. Interessenten wurden über diese Bekanntgabe gebeten, sich bis zum 17. März 2023 bei der Verwaltung zu melden. Etliche Bewerbungen sind eingegangen; die erforderliche Zahl an Vorschlägen ist demnach erreicht.

Die Verwaltung wird die eingegangenen Vorschläge in der Sitzung vorstellen; die Festlegung der Vorschlagsliste erfolgt sodann im Anschluss.

### **Beschlussvorschlag:**

Ergeht in der Sitzung.